

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Stück, 03.07.1901

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1901.) 13. Stück.

### Inhalt:

- № 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1901, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Rhede von Blexen.
- № 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1901, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.
- № 27. Verordnung vom 27. Juni 1901, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 139 fgd.).

### № 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Rhede von Blexen.  
Oldenburg, den 22. Juni 1901.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt auf der Weser auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften:

## §. 1.

Beim Ankern von Fahrzeugen und Flößen in dem besonnten Fahrwasser zwischen Nordenham und der oldenburgischen Landesgrenze auf der Weser unterhalb des Blexener Anlegers müssen, soweit das Ankern nach den Bestimmungen der §§. 15 und 19 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm (Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901) überall gestattet ist, die Leitsfeuer von Flagbalgerfiel — das hohe Feuer bei km 59,5 und das niedrige Feuer bei km 60 unterhalb Flagbalgerfiel — sowie die betreffenden Leuchtbaken selbst frei von einander gehalten werden.

## §. 2.

Fahrzeuge und Flöße, welche auf der Rhede von Blexen vor Anker gehen, haben das Gebiet zwischen dem linken Weserufer und der durch die Leuchtsfeuer von Flagbalgerfiel gebildeten Feuerlinie nordwärts bis zur Spierentonne J und südwärts bis zur Spierentonne K freizuhalten.

Das Staatsministerium, Departement des Inneren, ist befugt, in einzelnen Fällen das vorübergehende Ankern auf dem vorstehend bezeichneten Gebiet zu gestatten. Der betreffende Erlaubnißschein muß sich an Bord befinden und den zuständigen Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

## §. 3.

Das Befestigen von Fahrzeugen und Flößen an den im §. 2 erwähnten Spierentonnen ist verboten.

## §. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften

werden, sofern nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

## §. 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1892, betreffend das Ankeru im Fahrwasser zwischen Nordenham und Bremerhaven und gegenüber Blexen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Juni 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

**N<sup>o</sup>. 26.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 26. Juni 1901.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß an Stelle des §. 14 Absatz 2 und 3 und des §. 18 Absatz 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, — Gesetzblatt, Band XXX Seite 627 ff. — folgende Vorschriften zu treten haben:

## §. 14 Absatz 2 und 3:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

## §. 18. Absatz 2 und 3:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextract zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten und abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Anderere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabsolgt werden. —

Abſatz 4 und 5 (bisher 3 und 4) bleiben unverändert.

Oldenburg, den 26. Juni 1901.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

---

N<sup>o</sup>. 27.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 139 flgd.).

Oldenburg, den 27. Juni 1901.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 139 flgd.), was folgt:

Artikel 1.

Als zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständige Landesbehörden werden bestimmt:

für das Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern, in welchem gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868,

betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, zu diesem Zwecke eine besondere Abtheilung unter dem Vorsitz eines vortragenden Rathes gebildet wird; für die Fürstenthümer: die Regierungen.

#### Artikel 2.

In dem Falle des §. 73 Absatz 1 (Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe) erfolgt die Entscheidung in der Rekurs-Instanz durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Juni 1901.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.